
(Name, Vorname)

Datum: _____

(Anschrift)

Tel.: _____

**Erklärung
über Promotions- und Beschäftigungszeiten
zur Ermittlung der zulässigen Beschäftigungsdauer nach WissZeitVG**

1. Ich habe folgende Studienabschlüsse (Masterabschluss, Diplom, Magister, Staatsexamen) nach dem Bachelorabschluss erreicht:

Abschlussart: _____	Abschlussart: _____
Fachgebiet: _____	Fachgebiet: _____
Abschluss am: _____	Abschluss am: _____
Universität: _____	Universität: _____

2. Ich war nach Abschluss des Studiums an einer deutschen Hochschule oder einer deutschen staatlichen, überwiegend staatlich oder institutionell geförderten Forschungseinrichtung (z. B. Institute der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft, Institute der sog. „Blauen Liste“ etc.) tätig. Dort war ich (einschl. Drittmittelvertrag und/oder Privatarbeitsvertrag) als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in bzw. wissenschaftliche Hilfskraft mit Hochschulabschluss und/oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben bzw. als Lektor/in, als EU-Gastwissenschaftler/in, als wissenschaftliche/r Assistent/in, als Oberassistent/in bzw. als studentische Hilfskraft wie folgt beschäftigt:

Hochschule/ Einrichtung	von			bis			beschäftigt als (wie vorgenannt)	Wochen- stunden in %
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr		

3. Ich habe noch nicht mit der Arbeit an der Promotion begonnen.
4. Ich habe an meiner Promotion gearbeitet
- von _____ (z. B. Vergabe des Promotionsthemas, bei Veränderungen Vergabe des 1.Themas, auch bei Vergabe vor Hochschulabschluss; Einschreibung als Doktorand/in)
 - bis _____ (Abschluss der Promotion nach der Promotionsordnung).

Die entsprechenden Nachweise

- sind beigefügt
- sind nicht beigefügt, weil _____

5. Sonstige wichtige Hinweise: _____

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben, die maßgeblich für die Einstellung waren/sind, die Kündigung oder Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung zur Folge haben können. Die Erläuterungen auf der Rückseite sind mir bekannt.

(Unterschrift)

Erläuterungen zum Erklärungsvordruck:

Durch das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) wurden die bisher geltenden Vorschriften der §§ 57a - f des Hochschulrahmengesetzes mit Wirkung vom 18.4.2007 abgelöst. Die Vorschriften über die befristete Beschäftigung des wissenschaftlichen Personals (außer Hochschullehrer) wurden wie folgt festgelegt (s. nachstehenden Auszug aus dem Gesetzestext).

§ 1 – Befristung von Arbeitsverträgen

(1) *Für den Abschluss von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, gelten die §§ 2 und 3. Von diesen Vorschriften kann durch Vereinbarung nicht abgewichen werden. Durch Tarifvertrag kann für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche von den in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Fristen abgewichen und die Anzahl der zulässigen Verlängerungen befristeter Arbeitsverträge festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Vertragsparteien die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge und deren Kündigung sind anzuwenden, soweit sie den Vorschriften der §§ 2 bis 6 nicht widersprechen.*

(2) ...

§ 2 - Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

(1) *Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.*

(2) *Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals ist auch zulässig, wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist auch die Befristung von Arbeitsverträgen des nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Personals zulässig.*

(3) *Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen.*

(4 und 5) ...

§ 3 – Privatdienstvertrag

Für einen befristeten Arbeitsvertrag, den ein Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit überwiegend aus Mitteln Dritter vergütetem Personal im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 abschließt, gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 entsprechend. Für nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5 – Wissenschaftliches Personal an Forschungseinrichtungen

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an staatlichen Forschungseinrichtungen sowie an überwiegend staatlich, an institutionell überwiegend staatlich oder auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtungen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 6 entsprechend. ...